



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Januar 1989 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Pfedelbach - Pfedelbacher Gemeindeblatt -.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 1. März 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. August 1981 außer Kraft.